



Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.

S A T Z U N G

in der Fassung der Landesdelegiertenversammlung
vom 24. Oktober 2011 in Ingolstadt

INHALTSÜBERSICHT

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Zweck des Verbandes

2. Abschnitt: Die Mitgliedschaft

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Fördernde Mitglieder
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beiträge
- § 9 Ehrenmitgliedschaft
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

3. Abschnitt: Gliederung und Organe des Verbandes

- § 11 Allgemeines
- § 12 Abstimmungen und Wahlen

1. Unterabschnitt: Fachbereiche, Ausschüsse und Tarifkommission

- § 13 Die Fachbereiche
- § 14 Der Fachbereichsversammlung
- § 15 Der Fachbereichsbeirat
- § 16 Ausschüsse / Projektgruppen
- § 17 Tarifkommission

2. Unterabschnitt: Die Kreise

- § 18 Die Kreisversammlung
- § 19 Der Kreisvorstand
- § 20 Die Kreisgeschäftsstelle

3. Unterabschnitt: Die Bezirke

- § 21 Allgemeines
- § 22 Die Bezirksdelegiertenversammlung
- § 23 Bezirksvorstand und Bezirksgeschäftsstellen

4. Unterabschnitt: Die Landesorganisation

- § 24 Die Landesdelegiertenversammlung
- § 25 Der Präsident
- § 26 Das Präsidium
- § 27 Der Große Vorstand
- § 28 Finanzielle Sondermaßnahmen
- § 29 Hauptgeschäftsstelle und Hauptgeschäftsführer

4. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 30 Schweigepflicht
- § 31 Ämter und Reisekosten
- § 32 Auflösung des Verbandes
- § 33 Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches
- § 34 Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen "Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V."
- (2) Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (I) Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen des bayerischen Hotel- und Gastronomiegewerbes.
- (II) Dem Verband obliegt im Besonderen:
 - a) Vertretung aller Fach-, Berufs- und Tourismusfragen gegenüber den Behörden, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und sonstigen Vereinigungen;
 - b) Mitwirkung bei der einschlägigen Gesetzgebung;
 - c) Abschluss von Tarifverträgen;
 - d) Erstellung von fachlichen Gutachten in Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung;
 - e) Unterrichtung der Betriebe über einschlägige wirtschaftliche, rechtliche, soziale und technische Fragen, insbesondere in Versammlungen und durch die Verbandsmedien;
 - f) Förderung der Ausbildung und Fortbildung;
 - g) Förderung der Wettbewerbsgleichheit;
 - h) Förderung des Umweltschutzes.
- (III) (1) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. (2) Der Verband betätigt sich nicht parteipolitisch.

2. Abschnitt: Die Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (II) (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der zuständige Kreisvorsitzende aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. (2) Eine etwaige Ablehnung hat der Kreisvorsitzende dem Antragsteller unverzüglich mit entsprechender Begründung mitzuteilen; dem Antragsteller steht dagegen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Ablehnungsbescheides die Beschwerde zum Großen Vorstand zu, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.
- (III) (1) Der Antragsteller wird ab dem Zeitpunkt seiner Antragstellung und der Entscheidung des zuständigen Kreisvorsitzenden Mitglied. (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

- (I) (1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, gesellschaftlichen Zusammenschlüsse und Personenvereinigungen werden, die ein erlaubnispflichtiges oder erlaubnisfreies Gastronomie- bzw. Beherbergungsgewerbe betreiben oder sich im Gastronomie- bzw. Beherbergungsgewerbe unternehmerähnlich betätigen. (2) Die vorübergehende Nichtausübung eines Betriebes ist auf die Mitgliedschaft ohne Einfluss, ebenso eine vorübergehende Betriebsaufgabe. (3) Mitglieder, die ihren Betrieb aufgegeben haben, können persönliches Mitglied des Verbandes bleiben, soweit sie keinen anderen Beruf ausüben.
- (II) (1) Die ordentliche Mitgliedschaft unterscheidet sich in eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung und in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft). (2) Bei Tarifverträgen, die nicht für allgemeinverbindlich erklärt sind, können die Mitglieder den Ausschluss der Tarifbindung erklären. (3) Die Erklärung ist schriftlich an die Hauptgeschäftsstelle zu richten. (4) Sie wirkt zum Ablauf der jeweils geltenden Tarifverträge. (5) Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. (6) Nicht tarifgebundene Mitglieder sind nicht berechtigt, an der Abstimmung über tarifpolitische Entscheidungen mitzuwirken.
- (III) (1) Existenzgründer im Gastronomie- bzw. Beherbergungsgewerbe können außerordentliche Mitglieder des Verbandes werden, wenn sie beabsichtigen, innerhalb einer Frist von 12 Monaten die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nach Absatz 1 zu schaffen und bislang nicht Mitglied des Verbandes sind. (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft geht automatisch zu dem Zeitpunkt in eine ordentliche Mitgliedschaft über, zu dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. (3) Außerordentliche Mitglieder sind deshalb verpflichtet, die Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes unverzüglich mitzuteilen. (4) Falls die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nach Absatz 1 innerhalb von 12 Monaten nicht geschaffen wurden, erlischt die außerordentliche Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt. (5) In den Fällen von Satz 4 sind außerordentliche Mitglieder deshalb verpflichtet, dies der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes spätestens nach 12 Monaten mitzuteilen. (6) Näheres wird durch den Großen Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt. (7) Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Fördernde Mitglieder

- (1) Dem Gastgewerbe nahestehenden Personen, Firmen und Institutionen können dem Verband als fördernde Mitglieder beitreten, besitzen aber kein aktives und passives Wahlrecht. (2) Über die Aufnahme und den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag entscheidet das Präsidium.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (I) Die sich aus der Mitgliedschaft nach § 4 ergebenden Rechte können bei natürlichen Personen durch das Mitglied selbst wahrgenommen werden.
- (II) Die Mitgliedschaftsrechte können auch durch einen bevollmächtigten, im Betrieb tätigen Familienangehörigen ausgeübt werden.
- (III) Bei juristischen Personen, gesellschaftlichen Zusammenschlüssen und Personenvereinigungen können die Mitgliedschaftsrechte durch den gesetzlich bestimmten Vertreter oder einen von diesem Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (IV) Jedes Mitglied ist berechtigt, an alle Verbandsorgane, denen es angehört, Anträge zu stellen.

- (V) Die Mitgliedschaftsrechte können erstmals nach Bezahlung der Mitgliedsbeiträge für sechs Monate ausgeübt werden.
- (VI) Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen sechs Monate oder mehr in Rückstand sind, kann die Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte verweigert werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (I) Das Mitglied ist verpflichtet, das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe standesgemäß zu vertreten und die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern.
- (II) Das Mitglied hat die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu bezahlen und die Satzung in ihrer jeweils geltenden Form anzuerkennen.

§ 8 Beiträge

- (I) Die Mitgliedsbeiträge sind zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes (§ 2) zu verwenden.
- (II) (1) Die Landesdelegiertenversammlung entscheidet in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex über eine mögliche Senkung oder Erhöhung des Mitgliedsbeitrages, der in einer Beitragsordnung festgelegt wird. (2) In Einzelfällen kann das Präsidium aus übergeordneten verbandspolitischen Gründen für überregional operierende Unternehmen eine vom Regelbeitrag abweichende Vereinbarung treffen.
- (III) (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. (2) Der Beitrag ist fällig am ersten Tag des Erhebungszeitraumes; dieser wird durch den Großen Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt. (3) Erfüllungsort für die Beitragszahlung ist München. (4) Der Mitgliedsbeitrag ist an den Hauptverband zu leisten.
- (IV) Beitragszahlungen werden, auch bei gegenteiliger Bestimmung, zunächst auf Rückstände verrechnet.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verband oder das Gewerbe besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) (1) Die Mitgliedschaft kann von Seiten des Mitglieds unter folgenden Voraussetzungen beendet werden:
 - a) durch ordentliche Kündigung mit Wirkung zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Diese muss mit eingeschriebenem Brief an die Hauptgeschäftsstelle erfolgen und spätestens am 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres der Hauptgeschäftsstelle zugegangen sein.
 - b) durch außerordentliche Kündigung mit eingeschriebenem Brief an die Hauptgeschäftsstelle zum

Ende eines Kalendervierteljahres bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 4 Absatz 1, Satz 1); hierbei ist das Kalendervierteljahr maßgebend, in dem das Mitglied den Verband über den Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 4 Absatz 1, Satz 1) unterrichtet und unter Beifügung der Gewerbeabmeldung kündigt.

c) durch außerordentliche Kündigung von außerordentlichen Mitgliedern mit eingeschriebenem Brief an die Hauptgeschäftsstelle zum Ende eines Kalendervierteljahres bei Nichterreichen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 4 Absatz 3, Satz 1); hierbei ist das Kalendervierteljahr maßgebend, in dem das Mitglied den Verband über das Nichterreichen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 4 Absatz 3, Satz 1) unterrichtet und kündigt.

d) durch den Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft geht jedoch im Falle der Weiterführung des Betriebes nach § 10 GastG auf den dort bezeichneten Personenkreis über.

(2) Die Mitgliedschaft kann von Seiten des Verbandes unter folgenden Voraussetzungen beendet werden:

a) Der Verband kann die Mitgliedschaft zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Frist von 1 Monat mit eingeschriebenem Brief kündigen, wenn das Mitglied mit 50 % eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.

b) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die satzungsmäßigen Mitgliedspflichten (§ 7) oder gegen die Verbandszwecke (§ 2) oder wegen verbandsschädigenden Verhaltens oder wegen unehrenhafter Handlungen.

(II) (1) Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium nach Anhörung des zuständigen Kreisvorsitzenden. (2) Ausschlussanträge können nur durch den Kreisvorstand gemeinsam mit dem Bezirksvorstand jeweils durch Mehrheitsbeschluss gestellt werden. (3) Gegen den Ausschluss hat der Betroffene die Möglichkeit der Beschwerde zum Großen Vorstand. (4) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung des Präsidiums schriftlich bei der Hauptgeschäftsstelle einzulegen und zu begründen. (5) Vom Zugang der schriftlichen Entscheidung des Präsidiums an ruhen sämtliche Rechte, Funktionen und Ämter des Mitgliedes. (6) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied sowohl vom Präsidium als auch im Beschwerdefall vom Großen Vorstand Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. (7) Die Entscheidung des Großen Vorstandes ist endgültig; sie wird mit der Verkündung wirksam und ist dem Mitglied, falls es bei der Verkündung nicht anwesend ist, durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(III) Ein Erlöschen der Mitgliedschaft im Falle des Absatz 1 Satz 2 Ziff. b) hat den Verlust einer etwaigen Ehrenmitgliedschaft zur Folge.

(IV) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verband erlöschen seine sämtlichen Rechte, Funktionen und Ämter innerhalb des Verbandes.

3. Abschnitt: Gliederung und Organe des Verbandes

§ 11 Allgemeines

(I) (1) Der Verband gliedert sich fachlich und regional; fachlich in die Fachbereiche Gastronomie und Hotellerie, regional in Bezirke und diese in Kreise. (2) Die fachlichen und regionalen Gliederungen

besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind auch keine nichtrechtsfähigen Vereine.

- (II) Die Fachbereiche nehmen ihre Belange in eigener Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem Präsidium wahr.
- (III) (1) Die Bezirke und Kreise nehmen in ihrem Bereich die Belange der Mitglieder wahr. (2) Sie sind hierbei an die Satzung des Verbandes und an die Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

- (I) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt.

(Abstimmungen)

- (II) (1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. (2) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. (3) Soweit nach dieser Satzung Stimmenthaltungen nicht ausgeschlossen sind, sind Stimmenthaltungen keine gültigen Stimmen. (4) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. (5) Auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden ist geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abzustimmen.

(Wahlen)

- (III) (1) Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt per Akklamation oder auf Verlangen mindestens eines Wahlberechtigten schriftlich in getrennten Wahlgängen; die übrigen Wahlen auf Kreisebene erfolgen per Akklamation oder auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten schriftlich in getrennten Wahlgängen. (2) Die Wahl der einzelnen Bezirks- und Fachbereichsvorstände sowie der einzelnen Präsidiumsmitglieder muss jeweils geheim durch Abgabe von Stimmzetteln in getrennten Wahlgängen erfolgen. (3) Sofern bei einer Wahl erst die Anzahl der zu wählenden Personen festgestellt werden muss, ist hierfür der Mitgliederstand zum 01.01. des jeweiligen Wahljahres maßgeblich. (4) Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen. (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit), sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. (6) Wird ein solches Ergebnis nicht erzielt, so muss zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, durch einen weiteren Wahlgang eine Entscheidung herbeigeführt werden; in diesem zweiten Wahlgang entscheidet in jedem Fall die einfache Mehrheit. (7) Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 1, Satz 3 der Satzung des Verbandes sind bei jeder Wahl nur dann gewählt, wenn sie eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen (qualifizierte Mehrheit). (8) Wahlen sind nicht widerruflich.
- (IV) (1) Zur Durchführung der Wahlen ist von den stimmberechtigten Anwesenden ein aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehender Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. (2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet das Wahlverfahren und überwacht mit Unterstützung seiner Beisitzer den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlgänge. (3) Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Stimmberechtigung der Abstimmenden. (4) Nach Abgabe der Stimmen stellt der Wahlausschuss die gültigen und ungültigen Stimmen sowie das Wahlergebnis fest. (5) Der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündet sodann das Wahlergebnis und stellt die Rechtswirksamkeit der erfolgten Wahl fest.

1. Unterabschnitt: Fachbereiche, Ausschüsse/ Projektgruppen und Tarifkommission

§ 13 Die Fachbereiche

- (I) Die Organe der Fachbereiche sind der Fachbereichsvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, und die Fachbereichsversammlung.
- (II) Der Fachbereichsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Fachbereichsversammlung alle drei Jahre gewählt; der Fachbereichsvorsitzende hat außerdem Sitz und Stimme im Präsidium.
- (III) (1) Der Fachbereich Hotellerie hat die Fachabteilung Kur- und Bäderwesen. (2) Der Fachbereich Gastronomie hat die Fachabteilung Systemgastronomie und die Fachabteilung Musik und Szene. (3) Die jeweiligen Vorsitzenden der Fachabteilungen und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren von den Mitgliedern der jeweiligen Fachabteilung gewählt. (4) Im Übrigen gelten für die Fachabteilungen die Vorschriften für die Ausschüsse entsprechend.

§ 14 Die Fachbereichsversammlung

- (I) (1) Die Fachbereichsversammlung besteht aus den von den Bezirksdelegiertenversammlungen gewählten Mitgliedern. (2) Stimmberechtigte Mitglieder der zuständigen Fachbereichsversammlung sind auch ohne Wahl die jeweiligen Vorsitzenden der im Verband landesweit eingerichteten Fachabteilungen (Kur- und Bäderwesen, Musik und Szene sowie Systemgastronomie), soweit sie nicht schon anderweitigen Delegiertenstatus haben.
- (II) Der Fachbereichsversammlung obliegt die Beratung des Fachbereichsvorsitzenden und die Beschlussfassung in allen wichtigen fachlichen Angelegenheiten.
- (III) Die Fachbereichsversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Fachbereichsvorsitzenden zusammen.
- (IV) §§ 12 und 18 gelten entsprechend.

§ 15 Der Fachbereichsbeirat

- (I) Bei den Fachbereichen wird entsprechend den verschiedenen Betriebsarten (Gastronomie und Hotellerie) ein Fachbereichsbeirat gebildet.
- (II) (1) Der Fachbereichsbeirat besteht aus dem Fachbereichsvorsitzenden, dem stellvertretenden Fachbereichsvorsitzenden sowie drei Mitgliedern der Fachbereichsversammlung, die alle drei Jahre von der Fachbereichsversammlung gewählt werden. (2) Der Fachbereichsbeirat kann weitere Personen in diesen berufen.

§ 16 Ausschüsse/ Projektgruppen

- (I) (1) Landesweit eingerichtete Ausschüsse des Verbandes sind: Berufsbildungsausschuss und Marketingausschuss. (2) Über Einrichtung und Auflösung landesweiter Ausschüsse und landesweiter

Fachabteilungen sowie die Anzahl ihrer Mitglieder entscheidet mit Zweidrittelmehrheit die Landesdelegiertenversammlung. (3) Die Ausschussmitglieder und je ein Stellvertreter werden vom jeweiligen Bezirksvorstand durch Beschluss bestimmt. (4) Jeder Bezirk entsendet gleich viele Mitglieder in die einzelnen Ausschüsse; in begründeten Fällen entscheidet der Große Vorstand über Ausnahmen. (5) Die Ausschüsse werden durch ihren Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. (6) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren von den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses gewählt. (7) In den Berufsbildungsausschuss werden entgegen der Regelung des Satzes 4 je IHK-Kammerbezirk ein Ausschussmitglied und je ein Stellvertreter durch den jeweiligen Bezirksvorstand durch Beschluss bestimmt.

- (II) (1) Der Große Vorstand kann auf Vorschlag des Präsidiums Projektgruppen einrichten. (2) Eine Projektgruppe besteht aus maximal sieben Mitgliedern, die ebenfalls vom Großen Vorstand bestimmt werden. (3) Die Projektgruppe löst sich mit dem Projektabschlussbericht beim Großen Vorstand auf. (4) Eine Zeitschiene muss beim Einrichten der Projektgruppe vorgegeben werden.

§ 17 Tarifkommission

- (1) Die Tarifkommission ist landesweit eingerichtet. (2) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

2. Unterabschnitt: Die Kreise

§ 18 Die Kreisversammlung

- (I) (1) Die Mitglieder des Kreises bilden die Kreisversammlung. (2) An ihr dürfen sämtliche Mitglieder des Kreises, des Bezirksvorstandes, des Großen Vorstandes sowie vom Präsidium beauftragte Personen und eingeladene Gäste teilnehmen. (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Kreises; ebenso der Bezirksvorsitzende und der Präsident, die sich durch einen ihrer Stellvertreter vertreten lassen können.
- (II) (1) Die Kreisversammlung tritt auf Einladung des Kreisvorsitzenden oder eines von ihm Beauftragten mindestens jedes Jahr einmal zusammen. (2) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes und der Bezirksgeschäftsstelle anzuzeigen; sie sind den Mitgliedern durch schriftliche Einzeleinladungen spätestens sieben Tage vorher mitzuteilen. (3) Weitere Kreisversammlungen – auch entsprechend der fachlichen Gliederung – sind einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt; sie können auch durch das Präsidium, den Bezirksvorstand oder den Kreisvorstand einberufen werden. (4) Die Kreisversammlungen werden vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

- (III) Die Kreisversammlung berät und beschließt über:

1. die das Hotel- und Gastronomiegewerbe betreffenden Fragen, soweit sie für das Kreisgebiet von Bedeutung sind;
2. den Tätigkeitsbericht für das vergangene Geschäftsjahr;
3. den jährlichen (Kalenderjahr) für das Geschäftsjahr zu erstellenden und alle drei Jahre vorzulegenden Kassenbericht mit Einnahmen- und Ausgabenübersicht sowie die Entlastung des Kreisvorstandes vor Neuwahlen;
4. die Anträge des Kreises an die Bezirksdelegiertenversammlung, die

Landesdelegiertenversammlung und die übrigen Verbandsorgane sowie die Behörden im Kreisgebiet. Die Anträge sind nach Beschlussfassung unverzüglich der Bezirksgeschäftsstelle und über diese der Hauptgeschäftsstelle zuzuleiten.

5. die Auflösung eines Kreises, die Trennung eines Kreises oder die Zusammenlegung eines Kreises mit einem anderen Kreis, sofern besondere Umstände dies verlangen und ein entsprechender Beschluss des Großen Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit und ein entsprechender Beschluss des betroffenen Bezirksvorstandes dies zulassen.

(IV) (1) Die Kreisversammlung wählt den Kreisvorstand und drei Revisoren zur Prüfung des Kassenberichtes. (2) Der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem Kreisvorsitzenden,
2. dem 1. stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
3. dem 2. stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
4. dem Schriftführer,
5. dem Kassier.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. (4) Der Kreisvorstand und die Revisoren bleiben bis zur Neubestellung im Amt. (5) Für Wahlen und Abstimmungen gilt § 12 dieser Satzung entsprechend. (6) Über die Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Kreisversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen; je eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Bezirksgeschäftsstelle und der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes zuzuleiten, eine weitere ist bei der Kreisstelle aufzubewahren. (7) Der Kreisvorsitzende und ein Mitglied des Kreisvorstandes sollen je einer der beiden Fachbereiche angehören. (8) Die Kreisversammlung kann neben dem Kreisvorstand einen Kreisausschuss wählen, der aus dem Kreisvorstand und zusätzlichen Mitgliedern besteht; stimmberechtigt sind im Kreisausschuss nur die Mitglieder des Kreisvorstandes. (9) Die Kreisversammlung kann außerdem Ortssprecher bestellen.

(V) (1) Die Kreisversammlung wählt auf drei Jahre ihre Landesdelegierten und je einen Stellvertreter (2) Die Anzahl der je Kreisstelle zu entsendenden Landesdelegierten wird kalenderjährlich durch die Hauptgeschäftsstelle ermittelt. (3) Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel: Die Anzahl der Mitglieder des Gesamtverbandes geteilt durch die Anzahl aller Kreisstellen ergibt den Staffelpwert. (4) Die Anzahl der Mitglieder im Kreis wird durch den Staffelpwert geteilt, das kaufmännisch gerundete Ergebnis ergibt die Anzahl der zu entsendenden Landesdelegierten je Kreisstelle. (5) Jede Kreisstelle erhält grundsätzlich mindestens einen Landesdelegierten; wenn eine Kreisstelle nicht ein Fünftel des Staffelpwertes an Mitgliedern zählt, kann sie keinen Delegierten an die Landesdelegiertenversammlung entsenden. (6) Der erste Landesdelegierte ist ohne Wahl der Kreisvorsitzende. (7) Zusätzlich ist der Bezirksvorsitzende gleichzeitig Landesdelegierter.

(VI) (1) Die Kreisversammlung wählt auf drei Jahre ihre Bezirksdelegierten und je einen Stellvertreter (2) Die Anzahl der je Kreisstelle zu entsendenden Bezirksdelegierten wird kalenderjährlich durch die Hauptgeschäftsstelle ermittelt. (3) Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel: Die Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Bezirks geteilt durch die Anzahl der Kreisstellen des Bezirks, geteilt durch drei ergibt den Staffelpwert. (4) Die Anzahl der Mitglieder im Kreis wird durch den Staffelpwert geteilt, das aufgerundete Ergebnis ergibt die Anzahl der zu entsendenden Delegierten je Kreisstelle. (5) Der erste Bezirksdelegierte ist ohne Wahl der Kreisvorsitzende.

§ 19 Der Kreisvorstand

(I) Der Kreisvorsitzende leitet die laufenden Geschäfte im Kreis und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Kreisvorstandes und des Kreisausschusses.

(II) (1) Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. (2) Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kreisvorsitzenden. (3) In allen Fragen von größerer Bedeutung soll sich der Kreisvorstand vor Beschlussfassung mit dem Kreisausschuss beraten.

- (III) (1) Der Kassier hat zu der alle drei Jahre stattfindenden Kreisversammlung mit Neuwahl drei jeweils jährlich (Kalenderjahr) zu erstellende Kassenberichte mit Einnahmen- und Ausgabenübersicht bis spätestens 31.03. der Hauptgeschäftsstelle vorzulegen. (2) Diese ist von den Revisoren zu prüfen.
- (IV) Wird durch den Rücktritt, den Tod oder einen auf andere Weise eingetretenen Wegfall eines Vorstandsmitgliedes eine Ergänzung notwendig, so kann der Kreisvorstand bis zur nächsten Neuwahl ein im Kreisgebiet ansässiges Mitglied mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen an die Stelle des Ausgeschiedenen wählen.
- (V) Im Falle der Verhinderung des Kreisvorsitzenden treten der Reihenfolge nach der 1. und 2. Stellvertreter mit gleichen Rechten an seine Stelle.
- (VI) Der Kreisvorstand kann Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

§ 20 Die Kreisgeschäftsstelle

In den einzelnen Kreisen oder aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung der beteiligten Kreise für mehrere Kreise gemeinsam kann eine Kreisgeschäftsstelle als Verwaltungsstelle für die laufenden Geschäfte und zur Betreuung der Mitglieder eingerichtet werden.

3. Unterabschnitt: Die Bezirke

§ 21 Allgemeines

Die jeweils in einem der sieben staatlichen Regierungsbezirke liegenden Kreise werden zu einem Bezirk zusammengefasst.

§ 22 Die Bezirksdelegiertenversammlung

- (I) (1) Die Bezirksdelegierten bilden die Bezirksdelegiertenversammlung. (2) An ihr dürfen sämtliche Bezirksdelegierte, der Große Vorstand sowie vom Präsidium beauftragte Personen und eingeladene Gäste teilnehmen. (3) Stimmberechtigt sind die Bezirksdelegierten; ebenso der Präsident, der sich durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen kann.
- (II) (1) Die Bezirksdelegiertenversammlung tritt auf Einladung des Bezirksvorstandes mindestens alle drei Jahre einmal zusammen. (2) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind mindestens 1 Monat vor der Versammlung von der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes und den Bezirksdelegierten durch schriftliche Einzeleinladungen mitzuteilen; in dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Anzeige- und Ladungsfrist auf drei Tage und eine telefonische oder elektronische Einladung zulässig. (3) Weitere Bezirksdelegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Delegierten dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt; sie können auch durch das Präsidium oder den Bezirksvorstand einberufen werden. (4) Die Bezirksdelegiertenversammlungen werden vom Bezirksvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

- (III) Die Bezirksdelegiertenversammlung berät und beschließt über:
1. die das Hotel- und Gastronomiegewerbe betreffenden Fragen, soweit sie für das Bezirksgebiet von Bedeutung sind;
 2. die Tätigkeits- und Kassenberichte für die drei vergangenen Geschäftsjahre, die den Delegierten rechtzeitig vor der Versammlung zuzuleiten sind;
 3. die Entlastung des Bezirksvorstandes;
 4. die Anträge des Bezirks an die Landesdelegiertenversammlung und die übrigen Verbandsorgane sowie die Behörden im Bezirksgebiet. Die Anträge sind nach Beschlussfassung unverzüglich der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes zuzuleiten.
- (IV) (1) Die Bezirksdelegiertenversammlung wählt den Bezirksvorstand und drei Revisoren zur Prüfung des Kassenberichtes. (2) Der Bezirksvorstand besteht aus:
1. dem Bezirksvorsitzenden,
 2. dem 1. stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 3. dem 2. stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Kassier.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. (4) Der Bezirksvorstand und die Revisoren bleiben bis zur Neubestellung im Amt. (5) Für Wahlen und Abstimmungen gilt § 12 dieser Satzung entsprechend. (6) Über die Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Bezirksdelegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen; eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes zuzuleiten, eine weitere ist bei der Bezirksgeschäftsstelle aufzubewahren. (7) Der Bezirksvorsitzende ist gleichzeitig Landesdelegierter. (8) Der Bezirksvorsitzende und ein Mitglied des Bezirksvorstandes sollen jeweils einer der beiden Fachbereiche angehören.
- (V) (1) Die Bezirksdelegiertenversammlung wählt auf drei Jahre die Bezirksvertreter und jeweils einen Stellvertreter für den Großen Vorstand. (2) Die Anzahl der je Bezirk zu entsendenden Vertreter wird kalenderjährlich durch die Hauptgeschäftsstelle ermittelt. (3) Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel: Die Anzahl der Mitglieder des Gesamtverbandes geteilt durch die Anzahl aller Bezirke ergibt den Staffelpwert. (4) Die Anzahl der Mitglieder im Bezirk wird durch den Staffelpwert geteilt, das kaufmännisch gerundete Ergebnis ergibt die Anzahl der zu entsendenden Bezirksvertreter. (5) Der erste Bezirksvertreter ist ohne Wahl der Bezirksvorsitzende.
- (VI) (1) Die Bezirksdelegiertenversammlung wählt auf drei Jahre die Mitglieder für die beiden Fachbereichsversammlungen und je einen Stellvertreter. (2) Die Anzahl der je Bezirk zu entsendenden Mitglieder der Fachbereichsversammlung wird entsprechend dem Verfahren für die Ermittlung der Bezirksvertreter (Absatz 5 Satz 3-4) ermittelt, mit dem Unterschied, dass der Staffelpwert durch vier geteilt wird.
- (VII) (1) Für den Fall, dass die Anzahl der durch die jeweiligen Kreisversammlungen gewählten Landesdelegierten (§ 18 V) geringer ist als die Anzahl der Landesdelegierten, die dem jeweiligen Bezirk aufgrund seiner Mitgliederzahl zusteht, wählt die Bezirksdelegiertenversammlung eine entsprechende Anzahl weiterer Landesdelegierter. (2) Die Anzahl der dem jeweiligen Bezirk zustehenden Landesdelegierten wird durch die Hauptgeschäftsstelle wie folgt ermittelt: Die Anzahl der durch sämtliche Kreisversammlungen gewählten Landesdelegierten wird mit der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Bezirks multipliziert und anschließend durch die Anzahl der Mitglieder des Gesamtverbandes dividiert. (3) Das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet.

§ 23

Bezirksvorstand und Bezirksgeschäftsstellen

- (I) (1) Der Bezirksvorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen des Bezirksvorstandes. (2) Der Bezirksvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksvorsitzenden. (4) Im Falle der Verhinderung des Bezirksvorsitzenden treten der Reihenfolge nach der 1. und 2. Stellvertreter mit gleichen Rechten an seine Stelle. (5) § 26 Absatz 4 gilt entsprechend. (6) Außerdem finden die Bestimmungen des § 20 auf die Bezirksgeschäftsstelle entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass für die Bezirksgeschäftsstelle ein Geschäftsführer zu berufen ist.
- (II) (1) Wird durch den Rücktritt, Tod oder einen auf andere Weise eingetretenen Wegfall eines Vorstandsmitgliedes eine Ergänzung des Bezirksvorstandes notwendig, so können die restlichen Mitglieder des Bezirksvorstandes für die Zeit bis zur nächsten Bezirksdelegiertenversammlung ein im Bezirksgebiet ansässiges Mitglied mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen an die Stelle des Ausgeschiedenen wählen. (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksvorsitzenden.
- (III) Die an einem Regierungssitz befindliche Kreisstelle kann, wenn darüber zwischen Kreisvorstand und Bezirksvorstand Einverständnis besteht, mit der betreffenden Bezirksgeschäftsstelle mit Zustimmung des Präsidiums zusammengelegt werden.
- (IV) Der Bezirksgeschäftsführer hat gegenüber den Kreisgeschäftsführern im Bezirk ein Weisungsrecht.
- (V) (1) Der Kassier hat zu der alle drei Jahre stattfindenden Bezirksdelegiertenversammlung drei jeweils jährlich (Kalenderjahr) zu erstellende Kassenberichte mit Einnahmen- und Ausgabenübersicht bis spätestens 30.06. der Hauptgeschäftsstelle vorzulegen. (2) Diese ist von den Revisoren zu prüfen.

4. Unterabschnitt: Die Landesorganisation

§ 24

Die Landesdelegiertenversammlung

- (I) (1) Die Landesdelegierten bilden die Landesdelegiertenversammlung. (2) An ihr dürfen sämtliche Landesdelegierte, der Große Vorstand sowie vom Präsidium beauftragte Personen und eingeladene Gäste teilnehmen. (3) Stimmberechtigt sind die Landesdelegierten; ebenso die Mitglieder des gewählten Präsidiums und die Bezirksvorsitzenden, die sich jeweils durch einen ihrer Stellvertreter vertreten lassen können. (4) Stimmberechtigt sind zusätzlich die jeweiligen Vorsitzenden der Fachbereiche, die jeweiligen Vorsitzenden der im Verband landesweit eingerichteten Ausschüsse (Berufsbildung und Marketing) und die Vorsitzenden der landesweit eingerichteten Fachabteilungen (Kur- und Bäderwesen, Musik und Szene sowie Systemgastronomie); soweit die Vorsitzenden bereits anderweitig Delegiertenstatus haben, ist jeweils der gewählte Stellvertreter stimmberechtigt.
- (II) (1) Die Landesdelegiertenversammlung tritt auf Einladung des Präsidiums mindestens jedes Jahr einmal zusammen. (2) Zeitpunkt, Ort, Tagesordnung, Anträge für Satzungsänderungen und sonstige Anträge sind mindestens 1 Monat vor der Versammlung von der Hauptgeschäftsstelle den Landesdelegierten durch schriftliche Einzeleinladungen mitzuteilen. (3) Weitere Landesdelegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn der Große Vorstand dies beschließt oder die Mehrheit der Landesdelegierten die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. (4) Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet.

- (III) Die Landesdelegiertenversammlung berät und beschließt über:
1. die das Hotel- und Gastronomiegewerbe betreffenden Fragen;
 2. die Tätigkeits- und Kassenberichte für die drei vergangenen Geschäftsjahre, die den Delegierten rechtzeitig vor der Versammlung zuzuleiten sind;
 3. die Entlastung des Präsidiums;
 4. die vorliegenden Anträge;
 5. die Beitragsordnung.
- (IV) (1) Die Landesdelegiertenversammlung wählt das Präsidium und drei Revisoren zur Prüfung des Kassenberichtes. (2) Das Präsidium besteht aus:
1. dem Präsidenten,
 2. dem 1. Vizepräsidenten,
 3. dem 2. Vizepräsidenten,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Schatzmeister.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. (4) Sitz und Stimme im Präsidium haben außerdem die Vorsitzenden der beiden Fachbereiche, sowie im Fall der Verhinderung deren Stellvertreter. (5) Die Mitglieder des gewählten Präsidiums und die Revisoren bleiben bis zur Neubestellung im Amt. (6) Die Revisoren setzen sich zusammen aus maximal einem Bezirksvorsitzenden und zwei Landesdelegierten, die nicht zum Großen Vorstand gehören; sollten mehrere Bezirksvorsitzende zur Wahl stehen, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. (7) Für Wahlen und Abstimmungen gilt § 12 dieser Satzung entsprechend; für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. (8) Über die Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Landesdelegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen; je eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Bezirksgeschäftsstellen des Verbandes zuzuleiten, eine weitere ist in der Hauptgeschäftsstelle aufzubewahren.
- (V) Die Landesdelegiertenversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Einrichtung und Auflösung landesweiter Ausschüsse und landesweiter Fachabteilungen sowie die Anzahl ihrer Mitglieder.

§ 25 Der Präsident

- (I) (1) Der Präsident oder Vizepräsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums und des Großen Vorstandes. (2) Der Präsident ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Einzelvertretung berechtigt.
- (II) Der Präsident hat Sitz und Stimme im Präsidium, im Großen Vorstand, in der Landesdelegiertenversammlung, in den Fachbereichstagungen sowie in sämtlichen Bezirks- und Kreisversammlungen.
- (III) Der Präsident beaufsichtigt als Dienstvorgesetzter die Arbeit der Hauptgeschäftsstelle in München und des Hauptgeschäftsführers, der seinen Weisungen unterworfen ist.
- (IV) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten treten der Reihenfolge nach der 1. und 2. Vizepräsident mit gleichen Rechten an seine Stelle.

§ 26 Das Präsidium

- (I) (1) Das von der Landesdelegiertenversammlung gewählte Präsidium ist Vorstand des Verbandes im Sinne von § 26 BGB. (2) Das Präsidium ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten allein oder durch zwei Präsidiumsmitglieder. (4) Von allen Maßnahmen von Bedeutung haben die handelnden Präsidiumsmitglieder das Präsidium nach Möglichkeit im Voraus, auf alle Fälle aber unverzüglich nachher in Kenntnis zu setzen. (5) Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Bezirksvorsitzende sein.
- (II) (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes nach Maßgabe der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung. (2) Hierzu erlässt es Vereinsordnungen. (3) Es kann für die Behandlung besonderer Fragen sachverständige Verbandsmitglieder zu seinen Sitzungen hinzuziehen. (4) Auf Vorschlag des Präsidiums entscheidet der Große Vorstand über die Einrichtung und Auflösung von Projektgruppen. (5) Das Präsidium beschließt über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Verbandes sowie über die Beschäftigung freier Mitarbeiter. (6) Es schließt und löst die dazu erforderlichen Verträge. (7) Abschluss und Verlängerung sowie Kündigung der Arbeitsverträge der Geschäftsführer in einem Bezirk erfolgen nach vorheriger Zustimmung durch den jeweils betroffenen Bezirksvorstand. (8) Der jeweilige Bezirksvorstand ist berechtigt, dem Präsidium eigene personelle Vorschläge bezüglich der Geschäftsführer im jeweiligen Bezirk zu unterbreiten.
- (III) (1) Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr im Voraus einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Großen Vorstand vorzulegen. (2) Er verwaltet das Verbandsvermögen und hat am Ende eines jeden Jahres eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. (3) Diese wird jährlich von den von der Landesdelegiertenversammlung gewählten drei Revisoren geprüft und in den Jahren, in denen eine Landesdelegiertenversammlung mit Wahlen stattfindet, von dieser endgültig, in den anderen Jahren vom Großen Vorstand vorläufig, genehmigt.
- (IV) (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. (2) Alle Abstimmungen erfolgen mit Stimmenmehrheit. (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. (4) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. (5) Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

§ 27 Der Große Vorstand

- (I) (1) Der Große Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Fachbereichsvorsitzenden, den Bezirksvertretern sowie den Vorsitzenden der landesweit eingerichteten Fachabteilungen und Ausschüsse; Stimmrecht haben allerdings nur die Mitglieder des Präsidiums und die Bezirksvertreter. (2) Im Falle der Verhinderung eines Bezirksvertreters tritt sein Stellvertreter mit gleichen Rechten an seine Stelle.
- (II) (1) Der Große Vorstand berät und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher und weitreichender Bedeutung sowie über sonstige Angelegenheiten, über die auf Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern des Großen Vorstandes eine Beschlussfassung herbeigeführt werden soll; der Große Vorstand berät und beschließt ferner auf Vorschlag des Präsidiums über die Einrichtung und Auflösung von Projektgruppen. (2) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Großen Vorstandes gestellt werden und müssen in der nächsten Sitzung behandelt werden. (3) Der Große Vorstand entscheidet als Beschwerdeinstanz nach § 10 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung.

- (III) Wird durch den Rücktritt, den Tod oder einen auf andere Weise eingetretenen Wegfall eines Mitgliedes des Präsidiums eine Ergänzungswahl notwendig, so kann der Große Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Landesdelegiertenversammlung ein Verbandsmitglied mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen an die Stelle des Ausgeschiedenen wählen.
- (IV) (1) Der Große Vorstand ist mindestens vierteljährlich einmal einzuberufen; auf Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Großen Vorstandes innerhalb von 6 Wochen stattfinden. (2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. (3) Die Einberufung des Großen Vorstandes hat durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Einladung mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. (4) In dringenden Fällen braucht diese Frist nicht eingehalten zu werden. (5) Über die Dringlichkeit entscheidet das Präsidium. (6) Abstimmungen erfolgen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. (7) Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

§ 28

Finanzielle Sondermaßnahmen

- (I) Der Große Vorstand kann den Schatzmeister beauftragen, die Bezirke und Kreise hinsichtlich ihrer Finanzen zu überprüfen.
- (II) Der Große Vorstand kann bei drohender Überschuldung oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Verbandes alle zur Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit ihm als geeignet und erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.
- (III) (1) Zu diesen Beschlüssen ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Großen Vorstandes erforderlich. (2) Sie sind in der nächsten Landesdelegiertenversammlung zu begründen.

§ 29

Hauptgeschäftsstelle und Hauptgeschäftsführer

- (I) Der Verband unterhält eine Hauptgeschäftsstelle in der bayerischen Landeshauptstadt.
- (II) (1) Das Präsidium stellt für den Verband einen Hauptgeschäftsführer an. (2) Der Hauptgeschäftsführer leitet die Geschäfte des Verbandes. (3) Der Hauptgeschäftsführer ist dem Präsidium, dem Großen Vorstand und der Landesdelegiertenversammlung verantwortlich. (4) Er kann an allen Versammlungen und Sitzungen der fachlichen und regionalen Gliederungen teilnehmen, sofern nicht das Weisungsrecht des Präsidiums entgegensteht. (5) Der Hauptgeschäftsführer hat gegenüber sämtlichen Mitarbeitern des Verbandes ein Weisungsrecht.

5. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 30

Schweigepflicht

- (1) Alle Mitglieder, die ein Amt inne haben oder hatten, müssen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Ämter bekannt werden, auch nach Beendigung ihres Amtes Stillschweigen bewahren. (2) Eine entsprechende Verpflichtung ist in alle Verträge mit Angestellten und freien Mitarbeitern aufzunehmen.

§ 31

Ämter und Reisekosten

- (1) Die Ämter der Mitglieder des Präsidiums, des Großen Vorstandes, der

Landesdelegiertenversammlung, der Fachbereichsvorstände und Fachbereichsversammlungen, der Bezirksvorstände und Bezirksdelegiertenversammlungen, der Kreisvorstände und Kreisausschüsse, der Fachbereichsbeiräte und Fachabteilungen, der landesweit eingerichteten Ausschüsse sowie die Ämter der Revisoren sind Ehrenämter.

(2) Sie können nur Verbandsmitgliedern übertragen und müssen persönlich ausgeübt werden. (3) Eine Vertretung ist nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen zulässig. (4) Auslagen und Reisespesen werden vergütet. (5) Außerdem werden Tagegelder gewährt. (6) Näheres regelt eine Vereinsordnung. (7) Kein Inhaber eines Ehrenamtes darf besoldeter Angestellter oder freier Mitarbeiter des Verbandes sein. (8) Die Funktionen und Ämter erlöschen weiterhin, wenn über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. aufgrund von Vermögenslosigkeit nicht eröffnet wird oder das Mitglied gemäß der Insolvenzordnung durch rechtskräftiges Urteil verurteilt wird.

§ 32 Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband ist aufgelöst, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt, wenn ihm die Rechtsfähigkeit entzogen wird oder wenn eine eigene, zu diesem Zweck einberufene Landesdelegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließt. (2) Bei Auflösung des Verbandes werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch das Präsidium abgewickelt.

§ 33 Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 34 Schlussbestimmungen

(1) Personenbezogene Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. (2) Auf die durchgängige geschlechtsneutrale Formulierung wurde ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet. (3) Soweit diese Satzung schriftliche Einzeleinladungen vorsieht, wird klargestellt, dass sowohl Fax als auch Email diesem Schriftformerfordernis genügen.